

Satzung für die Schüler*innenvertretung des Amos-Comenius-Gymnasiums

Inhaltsverzeichnis

§1 PRÄAMBEL	2
§2 GREMIEN UND ZUSAMMENSETZUNG	2
§3 SCHÜLER*INNENRAT	3
§4 VORSTAND	4
§5 SCHÜLER*INNENSPRECHER*IN	6
§6 ARBEIT DES VORSTANDES	6
§7 SONDERBEAUFTRAGTE	6
§8 SCHÜLER*INNENVERSAMMLUNG	8
§9 VERBINDUNGSLEHRER*INNEN	8
§10 ARBEITSGRUPPEN	8
§11 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	9
§12 WAHL DES VORSTANDES	9
§13 SV-FAHRT	10
§14 SV-RAUM	11
§15 DACHVERBÄNDE	11
§16 SATZUNGSÄNDERUNGEN	11
§17 SALVATORISCHE KLAUSEL	11
§18 INKRAFTTRETEN	12

§1 Präambel

1. Die Schüler*innenvertretung des Amos-Comenius-Gymnasiums (im folgenden SV genannt) ist die überparteiliche Vertretung aller Schüler*innen des Amos-Comenius-Gymnasiums (im folgenden ACG genannt) der Evangelischen Kirche im Rheinland (im Folgenden EKIR genannt), Behringstraße 27, 53177 Bonn.
2. Aufgabe der SV ist die Wahrnehmung und Vertretung der schulpolitischen, sozialen, fachlichen, kulturellen, materiellen und sonstigen Interessen aller Schüler*innen des ACG, die über den Bereich der einzelnen Klassen der Sek. I und der Kurse der Sek. II hinausgehen.
3. Grundlage der Arbeit der SV sind - neben denen dieser Satzung - die Vorgaben der Schulordnung der EKIR (SchuO) (derzeitiger Stand 24.03.2016), die Vorgaben des Schulministeriums NRW nach § 74 SchulG NRW sowie diejenigen, die sich aus dem RdErl. d. Kultusministeriums [NRW] vom 22.11.1979 (siehe GABl. NW. S. 561) [SV-Erlass] ergeben.
4. Mit dieser Satzung soll die Arbeit der SV am ACG genauer definiert und besser strukturiert werden. Sie soll Grundlage der SV-Arbeit sein und diese gleichzeitig transparenter für alle Schüler*innen machen. Ferner soll durch eine stärkere Einbindung des Schüler*innenrats und eine Entlastung des Vorstandes eine erhöhte Kontinuität der Vorstandsarbeit erreicht werden.
5. Diese Satzung soll allen Schüler*innen des ACG in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

§2 Gremien und Zusammensetzung

Die SV setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. dem Schüler*innenrat
2. dem Vorstand
3. den Sonderbeauftragten
4. der Schüler*innenversammlung
5. den Verbindungslehrer*innen
6. Arbeitsgruppen, die die SV themenbezogen gründen kann.

§3 Schüler*innenrat

1. Der Schüler*innenrat ist das höchste beschlussfassende Gremium der SV.
2. Die Mitglieder des Schüler*innenrates wählen den SV-Vorstand, die Sonderbeauftragten und die Verbindungslehrer*innen. Ihnen obliegt ebenso die Bestimmung der Leiter*innen der Arbeitsgruppen der SV.
3. Gemäß der Schulordnung (SchulO) besteht der Schüler*innenrat aus den Sprecher*innen der Klassen und Jahrgangsstufen sowie deren Vertreter*innen.
4. Mit Beginn des Schuljahres wählen die Schüler*innen jeder Klasse den/die Klassensprecher*in und deren/dessen Stellvertreter*in. Die Amtszeiten dauern bis zur Neuwahl der jeweiligen Klassensprecher*innen und Stellvertreter*innen an. Jeder Klassenverband stellt eine*n Klassensprecher*in und eine*n Stellvertreter*in. Mehrere Amtszeiten sind möglich.
5. Mit Beginn des Schuljahres wählen die Schüler*innen jeder Jahrgangsstufe der Oberstufe die Stufensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen. Die Amtszeiten dauern bis zur Neuwahl der jeweiligen Stufensprecher*innen und Stellvertreter*innen an. Die Zahl der Vertreter*innen der Jahrgangsstufen wird im Schulgesetz (SchulG: §47 Abs. 3) geregelt. Laut Stand vom 27.05.2025 erhält jede Stufe je einen/eine Stufensprecher*in und eine*n Vertreter*in pro angefangene 20 Schüler*innen.
6. Der Schüler*innenrat tritt in der Regel einmal im Monat, aber mindestens einmal pro Schulquartal zusammen oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
7. Stimmberechtigt sind alle gewählten Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen sowie deren Vertreter*innen sowie die Mitglieder des SV-Vorstandes.
8. Der Schüler*innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Die Sitzungen des Schüler*innenrates werden von dem*der Schüler*innensprecher*in einberufen und geleitet.
10. Die Tagesordnung muss dem Schüler*innenrat im Vorfeld bekannt gegeben werden.
11. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der/die Schüler*innensprecherin eine*n Protokollant*in.
12. Bei jeder Sitzung des Schüler*innenrats sollte mindestens ein*e Verbindungslehrer*in anwesend sein.
13. Neben den Verbindungslehrer*innen sind keine weiteren Gäste zu Sitzungen des Schüler*innenrates zugelassen. Jedoch kann das Teilnahme- und Rederecht einem Gast erteilt werden.

14. Alle Mitglieder des Schüler*innenrats sind dazu angehalten, sich aktiv in die Arbeitsgruppen einzubringen.
15. Klassen- und Stufensprecher*innen und Vertreter*innen können jederzeit um Entlassung aus dem Rat bitten. Hierüber hat die Klasse oder Jahrgangsstufe abzustimmen.
16. Die Abwahl eines/einer Klassen- bzw. Stufensprecher*in oder seiner/ihrer Vertreter*in ist immer durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Klasse oder Stufe möglich.

§4 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Schüler*innenrat und damit die Schüler*innen des ACG in der Öffentlichkeit, gegenüber der Elternschaft, den Lehrkräften und der Schulleitung. Dabei bedürfen öffentliche Erklärungen des Vorstands gemäß Abs. 2.2.4 des SV-Erlasses der Genehmigung des Schüler*innenrats.
2. Entsprechend Abs. 1.8 des SV-Erlasses ist der Vorstand der SV in seinen Entscheidungen frei und bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Tätigkeiten in den Mitwirkungsorganen ausdrücklich nicht weisungsgebunden. Dennoch ist er im Übrigen verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen.
3. Dem Vorstand gehören an:
 1. der/die Schüler*innensprecher*in aus den Reihen des Schüler*innenrats
 2. der/die 1. stellvertretende Schülerinnensprecher*in aus den Reihen des Schüler*innenrats
 3. der/die 2. stellvertretende Schülerinnensprecher*in aus den Reihen des Schüler*innenrats
 4. der/die SV-Kassenwart*in aus den Reihen der gesamten Schüler*innenschaft
 5. 2 Mitglieder aus den Reihen des Schüler*innenrats
 6. 3 Mitglieder aus der gesamten Schüler*innenschaft
 7. 2 Juniormitglieder aus den Stufen 7 und 8 aus den Reihen des Schüler*innenrats
 8. das vierte Mitglied der Schulkonferenz aus den Reihen des SV-Vorstandes. Das Amt wird in Personalunion mit einem der unter Nr. 4 bis 6 gelisteten Ämter bekleidet. Der SV-Vorstand bestimmt das vierte Schulkonferenzmitglied aus seinen eigenen Reihen. Der/Die Schüler*innensprecher*in, seine/ihre Stellvertreter*innen und die Juniormitglieder sind hiervon ausgeschlossen.
4. Der/Die Schülerinnensprecher*in ist Vorsitzende*r des Vorstands und leitet dessen Sitzungen.

5. Der/Die Kassenwart*in verwaltet das Barvermögen der SV. Er/Sie ist dem Schüler*innenrat gegenüber Rechenschaft schuldig. Weitere Bestimmungen bzgl. dieses Amtes ergeben sich aus Abs. 8.3 des SV-Erlasses: „Die Verwaltung und Führung der Kasse der SV obliegt einer Person als Kassenwart*in, die vom Schüler*innenrat zu benennen ist. Die Eltern eines/einer minderjährigen Schüler*in müssen der Benennung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Der/Die Verbindungslehrer*in soll die SV bei der Kassenführung unterstützen.“
6. Stimmberechtigt innerhalb des Vorstandes sind alle Mitglieder des Vorstandes mit folgender Einschränkung für Juniormitglieder: Da Juniormitglieder an Aufgaben und Prozesse innerhalb des SV-Vorstandes herangeführt werden sollen, haben sie innerhalb des SV-Vorstandes ein eingeschränktes Stimmrecht. Bei Abstimmungen, die ausschließlich die Sekundarstufe II betreffen, sind die Juniormitglieder nicht stimmberechtigt.
7. Kandidat*innen für ein Amt des SV-Vorstandes, mit Ausnahme der Juniormitglieder, müssen mindestens Schüler*in der Jahrgangsstufe 9 sein. Kandidat*innen für das Amt des/der Schüler*innensprecher*in müssen entweder Schüler*innen der Sekundarstufe II sein und dürfen ihr letztes Schuljahr aber noch nicht angetreten haben oder Schüler*innen der Jahrgangsstufe 10 sein, die mindestens ein Jahr SV-Erfahrung haben. Als SV-Erfahrung zählt auch das Mitwirken als Juniormitglied.
8. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht parallel Träger*in eines allgemeinen politischen Mandats sein (Abs. 1.7 SV-Erlass).
9. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds über einen längeren Zeitraum (spätestens nach einem Quartal Abwesenheit) erfolgt eine Neuwahl des Amtes unter Berücksichtigung aller für das Amt möglichen Kandidat*innen. Die Neuwahl findet wie in § 12 beschrieben statt.
10. Bei Abwesenheiten eines Vorstandsmitglieds über einen kürzeren Zeitraum (unter einem Quartal) können Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes übernommen werden und Ämter kurzfristig von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
11. Mitglieder des SV-Vorstandes können jederzeit um Entlassung aus diesem bitten. Hierüber hat der Schüler*innenrat abzustimmen.
12. Die Abwahl eines SV-Vorstandsmitglieds ist immer durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
13. Der Vorstand entsendet den/die Schülerinnensprecher*in, seine/ihre beiden Vertreter*innen sowie das vierte Mitglied der Schulkonferenz in die Schulkonferenz. Für alle vier bestimmt der Vorstand Vertreter*innen für die Konferenzen. Juniormitglieder dürfen nicht als Vertreter*innen für die Schulkonferenz bestimmt werden.

§5 Schülerinnensprecher*in

1. Der/Die Schüler*innensprecher*in ist Vorsitzende*r des Schüler*innenrats und Sprecher*in der SV. Er/Sie beruft den Schüler*innenrat ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Schüler*innenrats aus. Er/Sie ist dem Schüler*innenrat gegenüber verantwortlich.
2. Der/Die Schüler*innensprecherin trägt die Verantwortung für die Arbeit des Schüler*innenrates und des SV-Vorstandes und vertritt die SV als Mitglied des Vorstands gegenüber der Öffentlichkeit. Der/Die Schüler*innensprecher*in darf nicht gleichzeitig das Amt des/der Kassenwart*in wahrnehmen.
3. Der/Die Schülerinnensprecher*in ist in der Pflicht, Anträge des Schüler*innenrats an die Schulkonferenz des ACG in dessen Namen weiterzuleiten und dort zu präsentieren.
4. Die Rechte und Pflichten der stellvertretenden Schülerinnensprecher*innen entsprechen denen des/der Schülerinnensprecher*in.

§6 Arbeit des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder sind dazu angehalten, mindestens zweimal im Monat zu einer Sitzung zusammenzukommen.
2. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der/die Schüler*innensprecher*in eine*n Protokollant*in.
3. Der/Die Schüler*innensprecher*in und seine/ihre Vertreter*innen kümmern sich primär um schulpolitische Angelegenheiten (Konferenzen, Beschlüsse, etc.).
4. Den weiteren Mitgliedern werden zu Beginn des Schuljahres schwerpunktmäßige Aufgabenfelder zugeteilt, wie etwa Schulpolitik und Veranstaltungsorganisation.

§7 Sonderbeauftragte

1. Zu den Sonderbeauftragten zählen:
 1. die Bezirksdelegierten zur BSV Bonn-Rhein-Sieg
 2. die Delegierten zur Gesamt-SV der Schulen der EKIR, falls sich diese konstituiert
 3. der/die Vernetzungsbeauftragte für die EKIR-SV
 4. die Kassenprüfer*innen
2. Die Sonderbeauftragten werden mit besonderen Ämtern betraut und durch eine Wahl des Schüler*innenrats legitimiert. Ihre Amtszeiten dauern bis zur Neuwahl der jeweiligen Sonderbeauftragten an.

3. Die Bezirksdelegierten der SV sind auf Ebene der Bezirksschüler*innenvertretung Vertreter*innen der Interessen der Schüler*innen des ACG. Sie werden aus den Reihen des SV-Vorstandes vom SV-Vorstand in die BSV entsendet. Laut BSV-Satzung § 4 Absatz 8 (Stand 14.04.2022) muss pro angefangene 250 Schüler*innen ein/eine Delegierte*r entsandt werden. Bezirksdelegierte können weitere Ämter innerhalb der SV in Personalunion bekleiden.
4. Laut der GSV-Satzung kann die SV des ACG drei GSV-Delegierte stellen. Dazu gehören automatisch die/der Schüler*innensprecher*in und der/die Vernetzungsbeauftragte. Der/Die weitere Delegierte wird vom Vorstand bestimmt.
5. Der/Die Vernetzungsbeauftragte für die EKiR-SV hat zur Aufgabe, die SV des ACG in den Zusammenkünften der Vernetzungsbeauftragten der EKiR-SV zu vertreten, die Kommunikation zwischen den SVen der EKiR-Schulen aufrechtzuerhalten, das geeinte Auftreten der EKiR-SV zu gewährleisten und die fachliche Zusammenarbeit sowie den überfachlichen Austausch der EKiR-SV als auch der EKiR-Schüler*innenschaften zu fördern.
6. Der/Die Vernetzungsbeauftragte wird nach der Vorstandswahl aus den Reihen des SV-Vorstandes gewählt. Alle Kandidat*innen dürfen ihr letztes Schuljahr noch nicht angetreten haben.
7. Der/Die Amtsvorgänger*in ist dazu angehalten, seinem/seiner Nachfolgerin den Kontakt zu den anderen Vernetzungsbeauftragten zu vermitteln.
8. Die Konferenz der Vernetzungsbeauftragten der EKiR-SV arbeitet während regelmäßiger Treffen an der Erfüllung der beschriebenen Aufgaben.
9. Der Vorsitz der Konferenz der Vernetzungsbeauftragten wechselt zwischen den Schulen.
10. In der ersten Schüler*innenratssitzung des Schuljahres werden zwei Kassenprüfer*innen vom Schüler*innenrat benannt. Die beiden Kassenprüfer*innen haben zur Aufgabe, zum Halbjahresende und direkt vor der konstituierenden Sitzung des neugewählten Schüler*innenrats die Kassen- und Kontoführung des/der Kassenwart*in zusammen mit einem/einer der Verbindungslehrer*innen zu prüfen und dem Schüler*innenrat ihre Ergebnisse mitzuteilen. Ihre Amtszeiten dauern bis zur Neuwahl der Kassenprüfer*innen an. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem SV-Vorstand angehören; eine Personalunion mit einem Amt des SV-Vorstandes ist ausgeschlossen. Die Kassenprüfer*innen können weitere Ämter innerhalb der SV, die nicht zum SV-Vorstand gehören, in Personalunion bekleiden, nicht aber das Amt des/der Kassenwart*in. Das Amt darf nur von Mitgliedern des Schüler*innenrats ab der Jahrgangsstufe 9 und vor Antritt des letzten Schuljahres angenommen werden.

§8 Schüler*innenversammlung

1. Die SV hat nach Abs. 3.6 des SV-Erlasses das Recht, zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Schulzeit eine Versammlung aller Schüler*innen des ACG einzuberufen.
2. Nähere Regelungen finden sich im SV-Erlass.

§9 Verbindungslehrer*innen

1. Die Verbindungslehrer*innen haben innerhalb der SV eine beratende und vermittelnde Funktion.
2. Der Schüler*innenrat kann nach Abs. 4.2 des SV-Erlasses bis zu zwei Verbindungslehrer*innen wählen.
3. Die Verbindungslehrer*innen nehmen an den Sitzungen des Schüler*innenrates und des Vorstandes mit Rederecht teil.
4. Ein/Eine Verbindungslehrer*in hat zur Aufgabe, zum Halbjahresende und direkt vor der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Schüler*innenrats die Kassen- und Kontoführung des/der Kassenwart*in zusammen mit den Kassenprüfer*innen zu prüfen.

§10 Arbeitsgruppen

1. Die SV kann durch Beschluss des Schüler*innenrats zur Arbeitserleichterung des Vorstands Arbeitsgruppen gründen und sie mit einem Arbeitsauftrag betrauen.
2. Arbeitsgruppenleiter*innen werden aus der Mitte des Schüler*innenrates bestimmt. Hierbei sollte es sich möglichst um Mitglieder des Vorstandes handeln.
3. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen müssen dem Schüler*innenrat regelmäßig vorgetragen werden. Was in diesem Zusammenhang als regelmäßig gilt, muss vom Schüler*innenrat bei Gründung des jeweiligen Ausschusses festgelegt werden.

§11 Wahlen und Abstimmungen

1. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen, die die SV des ACG betreffen, müssen ausnahmslos demokratischen Grundsätzen entsprechen.
2. Abstimmungen und Beschlüsse des Schüler*innenrats sind nur wirksam, wenn der Schüler*innenrat nach § 3 Abs. 8 beschlussfähig ist.
3. Die Wahlen der in den Schüler*innenrat zu entsendenden Vertreter*innen müssen innerhalb der ersten 8 Schultage durchgeführt werden. Für die Jahrgangsstufe 5 beträgt dieser Zeitraum 12 Schultage (für die Anzahl der Vertreter*innen siehe § 3 Abs. 5).
4. Beantragt ein/eine stimmberechtigte*r Schüler*in eine geheime Abstimmung über einen Antrag, so ist dem Folge zu leisten. Ansonsten erfolgen Abstimmungen über Anträge per Handzeichen.
5. Alle Schüler*innen des ACG können Anträge an den Schüler*innenrat stellen. Zum Zwecke und für den Zeitraum der Erläuterung des Antrages sind sie berechtigt, der Sitzung des Schüler*innenrats mit Rederecht beizuwohnen.
6. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Sämtliche Wahlen werden in geheimer und einzelner Wahl durchgeführt. Dies gilt sowohl für die Wahlen der Gremien der SV als auch für die Wahlen der Mitglieder des Schüler*innenrats.

§12 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des SV-Vorstandes werden während einer Schüler*innenratssitzung, die innerhalb der ersten 20 Schultage eines Schuljahres stattfinden muss, gewählt. Ihre Amtszeiten dauern bis zur jeweiligen Neuwahl an. Nachdem der alte Vorstand mit Ausnahme des/der Schüler*innensprecher*in entlastet worden ist, wird der/die neue Schüler*innensprecher*in gewählt. Dieser/Diese übernimmt die Leitung der weiteren Wahlen und entlastet den/die alte Schülerinnensprecher*in.
2. Der/Die Schüler*innensprecher*in und seine/ihre Stellvertreter*innen werden vom Schüler*innenrat aus seiner Mitte gewählt. Auf Antrag von 20 v. H. der Gesamtzahl der Schüler*innen können der/die Schüler*innensprecher*in und seine/ihre Stellvertreter*innen von den Schüler*innen ab Klasse 5 gewählt werden. In diesem Falle können sie sowohl aus der Mitte des Schüler*innenrats als auch aus der gesamten Schüler*innenschaft ab Klasse 5 gewählt werden.
3. Wird der/die Schüler*innensprecher*in nicht aus den Mitgliedern des Schüler*innenrats, sondern aus der Mitte der gesamten Schüler*innenschaft ab Klasse 5 gewählt, so wird er/sie durch diese Wahl stimmberechtigtes Mitglied

- des Schüler*innenrats; seine/ihre Stellvertreter*innen bekommen das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die beiden Vertreter*innen des/der Schüler*innensprecher*in werden ebenfalls aus der Mitte des Schüler*innenrats gewählt.
 5. Der/Die Kassenwart*in wird vom Schüler*innenrat aus den Reihen der gesamten Schüler*innenschaft gewählt.
 6. 2 weitere Vorstandsmitglieder werden vom Schüler*innenrat aus den Reihen des Schüler*innenrats und 3 aus der gesamten Schüler*innenschaft gewählt.
 7. Die beiden Juniormitglieder aus den Stufen 7 und 8 werden vom Schüler*innenrat aus seiner Mitte gewählt.
 8. Alle Ämter des SV-Vorstandes werden jährlich gewählt; die Amtszeiten dauern bis zur Neuwahl der jeweiligen Ämter an.
 9. Kandidat*innen für das Amt des/der Schüler*innensprecher*in, für die stellvertretenden Schüler*innensprecher*innen sowie für das Amt des/der Kassenwart*in müssen sich vor der Wahl in der vorgesehenen Kandidat*innenliste an der für das jeweilige Amt vorgesehenen Stelle eintragen und den dafür vorgesehenen Steckbrief beziehungsweise das Bewerbungsformular ausfüllen. Dies dient der vorherigen Information des Schüler*innenrats über die Kandidat*innen.
 10. Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Hierbei sollten sie den Schüler*innenrat über ihre Ziele aufklären. Dies geschieht unmittelbar vor den Wahlen.
 11. Nach der Wahl des Vorstandes werden die Schlüssel zum SV-Raum im Sekretariat übergeben.

§13 SV-Fahrt

1. Der SV-Vorstand organisiert jährlich eine zweitägige SV-Fahrt.
2. Ziel der SV-Fahrt ist die Auslotung aktueller Themen und Aufgaben für den Vorstand.
3. Auf einer SV-Fahrt werden die grundlegenden Aufgaben für den Vorstand für die Dauer von einem Jahr festgelegt.
4. Teilnahme- und stimmberechtigt an der SV-Fahrt sind der Schüler*innenrat und der SV-Vorstand.
5. Sollten Sprecher*in und Vertreter*in einer Klasse verhindert sein, so kann der/die Klassensprecher*in seine/ihre Teilnahme- und Stimmberechtigung schriftlich an ein anderes gewähltes Mitglied der Klasse übertragen.
6. Überdies begleiten die Verbindungslehrer*innen sowie ggf. vom SV-Vorstand als Fachreferent*innen geladene Gäste die SV-Fahrt.

7. Die Schulleitung wird zu einem Gespräch mit dem Vorstand und einem Gespräch mit dem Schüler*innenrat eingeladen.

§14 SV-Raum

1. Die Schule stellt der SV einen Raum zur Verfügung, in dem die SV-Schüler*innen ungestört arbeiten, Treffen abhalten, frei Tätigkeiten nachgehen können (z. B. Kioskverkauf, Ausgabe von Schulkleidung) und ihre Materialien und Dokumente sicher lagern können.
2. Dort gelten Sonderrechte gegenüber dem restlichen Schulgelände. Dazu gehört die Genehmigung der Nutzung digitaler Geräte. Außerdem dürfen sich Mitglieder des SV-Vorstandes der Sek. I trotz Regelung 2 der Hausordnung im SV-Raum aufhalten.

§15 Dachverbände

1. Die SV des ACG ist Mitglied der Bezirksschüler*innenvertretung Bonn und der Gesamtschüler*innenvertretung der Schulen der EKiR. Delegierte werden entsprechend der Satzungen entsendet.

§16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn der Schüler*innenrat nach § 3 Abs. 8 beschlussfähig ist.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Schüler*innenrats angenommen werden.
3. Eine Satzungsänderung muss mindestens eine Woche vor der beschließenden Schüler*innenratssitzung allen stimmberechtigten Schüler*innenvertreter*innen in schriftlicher Form vorgelegt werden.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder dieses nach Beschluss der Satzung werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Schüler*innenrats vom **02.07.2026** mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen vom Schüler*innenrat am 02.07.2026

Schüler*innensprecher Ferdinand Seibold

Bonn, den 02.07.2026